

Kalte Abschaffung der Schweizer Handelsgerichte

Ende einer rund 140-jährigen Institution der raschen, kostengünstigen und sachgerechten Streitschlichtung für KMU und Grossfirmen?

Alexander Brunner und Franz Nyffeler¹

Der Nationalrat wird sich demnächst mit der *Schweizer Zivilprozessordnung* befassen, die alle kantonalen Regelungen ablösen und einen einheitlichen Rechtsraum schaffen wird. Rechtsuchende werden diese Vereinfachung sehr begrüßen. Dies gilt nicht zuletzt für Unternehmen, darunter viele KMU, die einen besseren Zugang zum Recht erhalten, da die komplizierten kantonalen Unterschiede wegfallen werden. Die Rechtskommission des Nationalrats hat die Vorlage Anfang April 2008 zügig vorbereitet und folgt in den meisten Punkten Bundesrat und Ständerat. Für *Streitfälle zwischen Unternehmen* beantragt jedoch eine Kommissionsmehrheit des Nationalrats eine Abweichung. Worum geht es?

Die Mittellandkantone Bern, Aargau, Zürich und St.Gallen hatten schon im vorletzten Jahrhundert für Streitfälle zwischen Unternehmen so genannte *Handelsgerichte* geschaffen. Um für *Industrie und Handel* eine rasche und kostengünstige Prozessführung zu erreichen, wurden die Handelsgerichte ausnahmslos den Obergerichten, d.h., der kantonalen letzten Rechtsinstanz angegliedert in der Meinung, dass diese als einzige Instanz auf kantonaler Ebene direkt angerufen werden kann. Gleichzeitig sind die Spruchkörper durch Expertenrichter, die Handelsrichter, ergänzt worden. Die Schweizer Handelsgerichte sind daher *Fachgerichte*, die mehrheitlich mit drei Handelsrichtern und mit zwei Obergerichten besetzt sind, was nicht nur *rasche und kostengünstige*, sondern auch *sachgerechte Urteile* ermöglicht.

Der Änderungsantrag ...

Diese Urteile können im Kanton Bern und im Aargau seit jeher nicht an ein Kassationsgericht weiter gezogen werden; sie werden direkt vom Bundesgericht überprüft. Zürich und St.Gallen kennen eine kantonale Kassationsinstanz, allerdings mit einer sehr beschränkten Prüfungsbefugnis. Die Rechtskommission des Nationalrats möchte nun letztere Möglichkeit fortschreiben. Fachgerichte sollen nicht als *einzigste kantonale Instanz gemäss Bundesrat und Ständerat*

1

Franz Nyffeler ist Ehrenpräsident, *Alexander Brunner* Präsident des *Schweizer Verbandes der Richter in Handelssachen* (www.handelsrichter.ch). AltBundesrichter Franz Nyffeler war zuvor Präsident des Aargauer Handelsgerichts; Alexander Brunner ist nebenamtlicher Bundesrichter und am Zürcher Handelsgericht tätig sowie Privatdozent für Handels- und Verfahrensrecht an der Universität St.Gallen.

gelten, vielmehr soll neben der Überprüfung durch das Bundesgericht zusätzlich eine kantonale Beschwerde gegen Handelsgerichtsurteile in der Schweizer Zivilprozessordnung eingerichtet werden. Diese neue „Beschwerde“ geht weiter als das bisherige kantonale Recht. Begründet wird dieser Antrag mit einer erhöhten Qualitätskontrolle von Urteilen der Fachgerichte. Jedoch: Welche Auswirkungen hat dieser Vorschlag für die Schweizer Handelsgerichtsbarkeit?

... und seine Konsequenzen

Die Raschheit der Handelsgerichtsbarkeit leidet. Bis ein Rechtsstreit sein Ende findet, müssen im Extremfall drei Instanzen entscheiden, was häufig der Fall sein wird. Klagende Parteien, die bis anhin ein einfaches und vor allem kostengünstiges Verfahren vor einem kompetenten Gericht erhielten, werden neu zum Gang durch die Instanzen gezwungen. Eine schnelle Erledigung der Streitigkeiten rückt in weite Ferne.

Die Kostengünstigkeit der Handelsgerichtsbarkeit leidet. Eine längere Verfahrensdauer ist naturgemäss ein Kostentreiber für Rechtsstreitigkeiten. Hinzu kommt, dass für mehrere kantonale Instanzen Gerichtsgebühren fällig werden, wo es - wie im Kanton Bern und im Aargau - nur eine gab. Dort werden mit Sicherheit keine Kassationsgerichte eingerichtet, was zu einer kalten Abschaffung der Handelsgerichte führen wird.

Die Qualitätskontrolle ist bereits gewährleistet. Die Handelsgerichte haben einen soliden Ruf und gemeinhin bieten deren Urteile nicht zu mehr Kritik Anlass, als dies bei den anderen Gerichten auf Stufe Obergericht der Fall ist. Es braucht keine Verdoppelung der kantonalen Qualitätssicherung für Fachgerichte. Deren Entscheide sind deshalb *sachgerecht*, weil drei *Fachrichter den Sachverhalt* prüfen und zwei bereits erfahrene Oberrichter auf höchster kantonaler Stufe für die *Einhaltung der Verfahrensregeln und die richtige Anwendung des Handelsrechts* sorgen.

Schlichtungsstelle für die Wirtschaft

Handelsgerichte als Fachgerichte pflegen eine *sehr hohe Vergleichskultur*. Rund 70 Prozent aller Verfahren werden nach rund einem halben Jahr nach Eingang am Gericht gelöst. Die hohe Vergleichsquote entspricht einem Bedürfnis der Wirtschaft, in der Zeit Geld ist und Streit daher teuer. Die Fachrichter tragen massgeblich zur grossen Akzeptanz der sachgerechten Urteile und Vergleiche bei. Handelsgerichte sind daher *für den Wirtschaftsstandort Schweiz von erstrangiger Bedeutung*.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Änderungsantrag wichtige Inhalte des Handelsrechts ungleich behandelt und auseinander gerissen werden. So ist allseits unbestritten und durch materielles Bundesrecht vorgegeben, dass Fragen des geistigen Eigentums, des Wettbewerbs- und Firmenrechts von einer *einzigsten kantonalen Instanz* beurteilt werden müssen (Art. 5 der ZPO-Vorlage). Es ist nun nicht einzusehen, weshalb durch den Änderungsantrag der

Rechtskommission des Nationalrats (zu Art. 6 der ZPO-Vorlage) ausgerechnet für die anderen Bereiche des Wirtschafts- und Handelsrechts, in denen die Fachrichter zum effizienten Einsatz gelangen, *eine Ausnahme* gemacht werden soll. Es betrifft dies Streitfälle von *Banken und Versicherungen, Revisions- und Treuhandwesen, Baugewerbe und Architektur, Chemie- und Lebensmittelindustrie, Maschinen- und Elektroindustrie sowie Handel und Spedition*. In all diesen Bereichen des Handelsrechts ist die Qualität durch die Sachkompetenz der Fachrichter gewährleistet. Die kantonalen Handelskammern schlagen den Parlamenten in den Kantonen nur fähige Expertenrichter vor, da diese von Gesetzes wegen Unternehmer oder erfahrene Führungskräfte in leitenden Funktionen sein müssen. Der Wirtschaftsstandort Schweiz würde daher gewinnen, wenn der Nationalrat dem Bundesrat und dem Ständerat folgen würde.